

4/SN-3/ME von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5697/6-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telex Nr.: 111800  
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)  
DVR: 0090204  
Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer  
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9 107  
od. 75 65 01

Maß- und Eichgesetz, Novelle  
Stellungnahme des Bundesministeriums für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3 - GE 9 87
Datum:	18. FEB. 1987
Verteilt:	20. FEB. 1987 <i>le</i>

*L. Mru*

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme  
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 13. Februar 1987  
Für den Bundesminister:  
Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Mittel*

# BUNDESPRÜFANSTALT FÜR KRAFTFAHRZEUGE

A-1090 WIEN, MICHELBEUERNGASSE 8, SEVERINGASSE 7



Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr  
Präsidium 1

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl/Hausruf (0222) 482232	Unser Zeichen	Wien, am
Pr. Zl. 5697/2-1-87	23. Jän. 1987	/10	E 147/87/Fü/Mo	10. Feb. 1987

MEPA

Betrifft:

Maß- und Eichgesetz, Novelle;  
Entwurf des BAfEuV für eine MEG-  
Novelle - Stellungnahme

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge beehrt sich, zu dem Entwurf einer MEG-Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

**zu Z 29, § 13 Abs. 2 Z. 6**

"Meßgeräte zur Bestimmung von Schadstoffen in Abgasen von Kraftfahrzeugen".

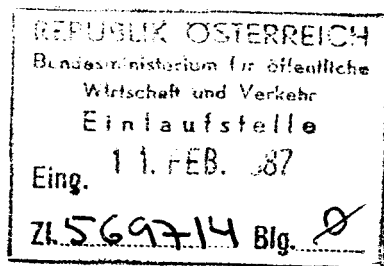
Grundsätzlich wird die Eichpflicht begrüßt.

Die Ausdrucksform - "von Schadstoffen in Abgasen" - kann nicht akzeptiert werden. Die Schadstoffe (z.B. CO, CHX, Pb, NO, usw.), müßten nach ho. Meinung unbedingt definiert werden.

Derzeit ist nur die Messung von CO und Rußpartikeln im Abgas gesetzlich geregelt.

Zusätzlich werden jedoch gemäß Mängelkatalog CH gemessen, sowie gemäß Erfahrung der Reparaturbetriebe CO<sub>2</sub>.

Außerdem erlaubt sich die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge angesichts der Erfahrungen mit der Eichung von Bremsenprüfständen und der Zahl der in Österreich für Überprüfungen gem. §§ 55-57 KFG 1967 und Begutachtungen gem. § 57a KFG 1967 eingesetzten Abgasmeßgeräte Bedenken hinsichtlich der ausreichenden Kapazitätsvorsorge zu äußern.



Der Leiter: